

- Alte Fassung -

Große Kreisstadt Rottweil

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Rottweil betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter dem Namen „ENRW Eigenbetrieb“.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(3) Wird aufgehoben.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

- Neue Fassung -

Große Kreisstadt Rottweil

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Rottweil betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung). Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt

- Alte Fassung -

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-becken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich- oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte. Die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen gehören auch zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 3

Voraussetzung für die Beseitigungspflicht

- Neue Fassung -

abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (**Grundstücksanschluss**).

(3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. **Drosseleinrichtungen** dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

Siehe § 1 Abs. (1)

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Die Besitzer sind verpflichtet, das Abwasser zu überlassen

(2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das

wird.

(5) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

(6) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtung ist der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Anfrage insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (§ 45 b Absatz 4 Satz 3 Wassergesetz).

§ 5 Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere

Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-

- Alte Fassung -

feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

3. Jauche, Gülle, Abgänge von Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate oder anderes vergleichbares faulendes und sonst übelriechendes Abwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das wärmer als 35° C ist;
7. Abwasser mit einem ph-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
9. Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält;
10. Abwasser mit einem BSB 5/CSB-Verhältnis < als 0,33.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn diese für den öffentlichen Betrieb der Abwasseranlage erforderlich sind.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

(7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 3 Wassergesetz)

(8) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- Neue Fassung -

/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;
8. Abwasser, das wärmer als 35° C ist;
9. Abwasser mit einem ph-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
10. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
11. Abwasser mit einem BSB 5/CSB-Verhältnis < als 0,33.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- Alte Fassung -

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder der Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mit häufigen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(6) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen der Absätze 1 bis 4 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

§ 6

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden.

(3) In Gebieten, die im Trennverfahren entwässert werden, ist das Schmutzwasser getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

Die beiden getrennten Anschlusskanäle gelten als ein Anschlusskanal im Sinne von § 8.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

- Neue Fassung -

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Diese wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen. Eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bleibt unberührt.

§ 9

Eigenkontrolle

§ 7
Eigenkontrolle

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Abs. (3)

In der alten Fassung keine entsprechende Bestimmung

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

**§ 10
Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

**§ 11
Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

**§ 12
Grundstücksanschlüsse**

§ 8
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück ist über einen eigenen Hausanschlusskanal an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammlergaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die hierfür zuständige Stelle ist in § 9 Absatz 1 genannt.

(2) Die Stadt Rottweil bestimmt die Lage, die Anschlusshöhe und die Abmessung des Anschlusskanals sowie die technische Ausführung des Anschlusses.

(3) Die Haus- und Grundstücksanschlüsse gehören, auch soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen, zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Stadt ist berechtigt, die für den Anschluss der Grundstücke notwendigen Haus- oder Grundstücksanschlüsse einschließlich der notwendigen Kosten im Wege einer Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung vom Anschluss des öffentlichen Kanals bis einschließlich des ersten Kontrollschachts auf dem Privatgrundstück herzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Grundstückseigentümer in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu tragen. Die Stadt kann dafür eine

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13
Kostenerstattung

(1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);

b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Aufwands verlangen.

(4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Erschließungsmaßnahme. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Stadt zu zahlen.

§ 9

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt nach dieser Satzung bedürfen:

- a) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderungen;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung;
- c) die Errichtung von Zisternen, wenn sie mit den Gebäude-Wasserinstallationsanlagen (DIN 18 381) verbunden sind.

Die nach dieser Satzung zu erteilenden Genehmigungen werden durch das Tiefbauamt erteilt; sofern ein Verfahren nach der Landesbauordnung (LBO) erforderlich ist, wird die Entwässerungsgenehmigung durch die Untere Baurechtsbehörde der Stadt – Bauordnungsamt erteilt.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(2) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind, soweit vorhanden, bei der Stadt – Tiefbauamt – einzuholen.

(3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerrufenlich oder befristet

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen;
- c) die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), wenn sie mit den Gebäudewasserinstallationsanlagen (DIN 18 381) verbunden sind.

(2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(4) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

– Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller

- Alte Fassung -

ausgesprochen. Die ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird hiervon nicht berührt.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen (u. a. DIN 1986) und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 11
Herstellung, Änderung und Unterhaltung
der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt – Tiefbauamt – herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (Abs. 3) wasserdicht ausgeführt sein.

(6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem

- Neue Fassung -

Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1: 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 15
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der
Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(8) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(10) Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Wiederbefestigung und Ausbesserung von Setzungen) ist nach den Weisungen der Stadt durchzuführen. Die Kosten fallen dem Grundstückseigentümer zur Last.

(4) Der Eigentümer hat eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf

(7) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

(3) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, Abläufe von Wasserbatterien und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche bzw. Geländeoberfläche an der Anschlussstelle des Anschlusskanals an dem öffentlichen Entwässerungskanal (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gegen Rückstau gesichert werden bzw. hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 12 Abscheider

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeit sowie Benzin und Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Die Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen, sofern eine baurechtliche Abnahme angeordnet ist, vor dieser Abnahme nicht in

Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Hand-tuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 **Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19 **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Siehe § 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
Abs. (1)

§ 20 **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

Betrieb genommen werden. Die Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt durch das Tiefbauamt.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleiben unberührt.

(6) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt in den Fällen des Abs. 4 die entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Die Gemeinde kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

IV. Abwasserbeitrag

§ 14 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasserkanalisation mit Regenüberlaufbecken,

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

Siehe § 10 Abwasseruntersuchungen

IV. Abwasserbeitrag

- Alte Fassung -

Pumpwerke, Düker u. a., jedoch ohne die Klärwerke, einen Kanalbeitrag. Der Stadtteil Neufra ist an das Klärwerk des Abwasserzweckverbandes „Primtal“ angeschlossen. Nach der Verbandssatzung wird dort zusätzlich ein Klärbeitrag erhoben.

Die Abwasserbeiträge werden nach Maßgabe des § 19 erhoben.

§ 15

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 16

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. Im Falle des Abs. 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17

Beitragsmaßstab

- Neue Fassung -

§ 21

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasserkanalisation mit Regenüberlaufbecken, Pumpwerke, Düker u. a., jedoch ohne die Klärwerke, einen Kanalbeitrag. Der Stadtteil Neufra ist an das Klärwerk des Abwasserzweckverbandes „Primtal“ angeschlossen. Nach der Verbandssatzung wird dort zusätzlich ein Klärbeitrag erhoben.

(2) Die Abwasserbeiträge werden nach Maßgabe des § 26 erhoben.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 23

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(1) Maßstab für die Abwasserbeiträge ist die Grundstücks- und Geschossfläche eines Grundstücks.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

2.1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,

2.2 wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, ist die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die regelmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2.3. § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

(3) Die Geschossfläche ergibt sich folgendermaßen:

3.1. In Bebauungsplangebieten wird die Grundstücksfläche (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2.1) mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) oder der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl vervielfacht.

3.2. In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Gebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitrags-pflichtig.

§ 24

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeiträge ist die Grundstücks- und Geschossfläche eines Grundstücks.

§ 25

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 26

Ermittlung der Geschossfläche

(1) Die Geschossfläche ergibt sich folgendermaßen:

1. In Bebauungsplangebieten wird die Grundstücksfläche (§ 25 Abs. 1 Nr. 1) mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) oder der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl vervielfacht.

- Alte Fassung -

vorhandenen Geschosse, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

3.3 In Außenbereichen (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für Mischgebiete höchstzulässige Geschossfläche maßgebend ; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschl. Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,3.

3.4 Für Gebiete, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von Ziff. 3.1 bis 3.3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ziff. 3.1 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt bzw. die zulässige Baumassenzahl überschritten, so ist diese zugrunde zulegen.

(5) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die Bebauung untergeordnete Bedeutung hat, wie bei Stellplatzgrundstücken, gilt die Geschossflächenzahl 0,3.

(6) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossflächenzahl nach den Ziff. 3.2 und 3.3. ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2665).

§ 18

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 17 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- Neue Fassung -

2. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Gebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

3. In Außenbereichen (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für Mischgebiete höchstzulässige Geschossfläche maßgebend ; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschl. Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,3.

4. Für Gebiete, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von Nr. 1 bis 3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Nr. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt bzw. die zulässige Baumassenzahl überschritten, so ist diese zugrunde zulegen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die Bebauung untergeordnete Bedeutung hat, wie bei Stellplatzgrundstücken, gilt die Geschossflächenzahl 0,3.

(4) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossflächenzahl nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2665).

§ 27

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
- b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder gem. § 17 Ziff. 2.2 bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 – 4 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein zugelassen wird.

(5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder

2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude im Sinne des § 57 Abs. 3 Ziff. 4 Landesbauordnung

§ 19 Beitragssatz

(1) Bei Grundstücken mit der Möglichkeit, Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Vollanschlussmöglichkeit), beträgt der Kanalbeitrag je m² Grundstücksfläche und Geschossfläche 2,54 Euro.

(2) Bei Grundstücken mit der Möglichkeit, nur Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Teilanschlussmöglichkeit)

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 3 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 28 Beitragssatz

(1) Bei Grundstücken mit der Möglichkeit, Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Vollanschlussmöglichkeit), beträgt der Kanalbeitrag je m² Grundstücksfläche und Geschossfläche 2,54 Euro.

(2) Bei Grundstücken mit der Möglichkeit, nur Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Teilanschlussmöglichkeit) beträgt der Kanalbeitrag je m² Grundstücksfläche und Geschossfläche 1,72 Euro.

- Alte Fassung -

beträgt der Kanalbeitrag je m² Grundstücksfläche und Geschossfläche 1,72 Euro.

(3) Im Stadtteil Neufra wird zusätzlich ein Klärbeitrag je m² Grundstücksfläche und Geschossfläche in Höhe von 1,10 EURO erhoben.

§ 20

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an einen öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
3. in den Fällen des § 18 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist,
4. in den Fällen des § 18 Abs. 2 – 4 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung,
5. in den Fällen des § 18 Abs. 5, wenn die neuen Gebäude an den Kanal angeschlossen wurden, frühestens jedoch mit der Anschlussgenehmigung,
6. im Stadtteil Neufra hinsichtlich des Klärbeitrags jeweils entsprechend der vorgenannten Ziffern 1 – 5.

Für mittelbare Anschlüsse (§ 9 Abs. 1 Satz 2) gelten die Ziff. 2 und 5 entsprechend.

- Neue Fassung -

(3) Im Stadtteil Neufra wird zusätzlich ein Klärbeitrag je m² Grundstücksfläche und Geschossfläche in Höhe von 1,10 EURO erhoben.

§ 29

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an einen öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
3. in den Fällen des § 28 Abs. 3, sobald diese Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 27 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 42 Abs. 4.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 30

Vorauszahlung, Fälligkeit

- Alte Fassung -

§ 21

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Beiträge nach § 19 Abs. 1 und 2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird.

(2) Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 22

Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag und im Stadtteil Neufra zusätzlich der Klärbeitrag können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 18 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 23

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

§ 25

Gebührenmaßstab

- Neue Fassung -

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Beiträge nach § 28 Abs. 1 und 2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird.

(2) Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 31

Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag und im Stadtteil Neufra zusätzlich der Klärbeitrag können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 32

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 38a erhoben.

§ 33

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der

- Alte Fassung -

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 25 a Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Leitungen (§ 9 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 3 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 24
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 27 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

§ 25 a
Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29) gilt im Sinne von § 25 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

- Neue Fassung -

Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 35).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

(3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 37).

§ 34
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 33 Abs. 1 und 2, der Zählergebühr nach § 32 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 33 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 33 Abs. 1 und der Zählergebühr nach § 32 Abs. 2 können neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 35 und 36 sein. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 35
Schmutzwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
3. bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Sinne von § 9 Abs. 1 c, die der Zisterne oder ähnlichem entnommene Wassermenge.

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 39 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 33 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG und werden von ihr abgelesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechende Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 39) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 26
Absetzungen

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis zur Bemessung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 5, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

§ 36
Absetzungen von der Schmutzwassermenge

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

je Vieheinheit bei Pferden, Rinder, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/ Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach welchen sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Anträge sind jedes Jahr neu bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres bei der Stadt – Tiefbauamt – einzureichen.

In der alten Fassung der Satzung nicht enthalten

In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG und werden von ihr abgelesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 37

Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) nicht wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor
1,0

- b) wenig wasserdurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor
0,7

- c) stark wasserdurchlässige Flächen
Bodenflächen mit Porenplaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Spliffugenplaster befestigt sowie Gründächer Faktor 0,4

d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser

regelmäßig in einer Sickersmulde, Mulden-Rigolen-Versickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird,
- c) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Retentionszisternen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen,

§ 27

Höhe der Abwassergebühr

(1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung sowie bei sonstigen Einleitungen (§ 25 Abs. 2) beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser 2,98 Euro.

(2) Im Stadtteil Neufra beträgt die Abwassergebühr 2,71 €/m³.

(3) Die Abwassergebühr für angelieferte Fäkalien der angeschlossenen Gemeinden Deißlingen und Zimmern o. R. beträgt je angelieferten m³ 4,70 Euro zuzüglich einer Klärgebühr von 0,98 Euro.

§ 25a Abs. (2)

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Abs. 3) oder bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei Nutzung von Niederschlagswasser (Abs. 1 Nr. 3) einen geeichten Wasserzähler von der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG anbringen zu lassen. Hiefür ist eine monatliche Miete von 1,28 EURO zu entrichten.

§ 26 Abs. (1)

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

Eine Absetzung ist jedoch nur insoweit möglich, soweit die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitete Wassermenge im Kalenderjahr mindestens 15 m³ betragen.

Der Nachweis ist – soweit möglich – durch einen geeichten Wasserzähler zu erbringen. Dieser ist von der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG anzubringen und zu unterhalten. Hiefür wird eine monatliche Miete von 1,28 Euro erhoben.

§ 28
Starkverschmutzerzuschläge
- gestrichen -

§ 28 a

Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat anteilig zu berücksichtigen.

§ 38

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser € 2,16.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Schmutzwassergebühr im Stadtteil Neufra bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 je m³ Schmutzwasser € 1,91.

(3) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser € 3,17.

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs. 4) beträgt je Jahr und je m² der nach § 37 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche € 0,53.

(5) Abweichend von Abs. 4 beträgt die Niederschlagswassergebühr im Stadtteil Neufra je Jahr und je m² der nach § 37 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche € 0,52.

§ 38a
Zählergebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) In den Fällen des § 27 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

Bis zur Feststellung der Jahresschuld hat der Gebührenschuldner in den Fällen des § 25 a Abs. 1 Nr. 1 monatliche Abschlagsbeträge entsprechend der Vorjahresabrechnung zu entrichten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so bemisst sich die Höhe der Abschlagsbeträge nach der durchschnittlichen monatlichen Abwassermenge vergleichbarer Abnehmer. Die Stadt beauftragt die ENRW GmbH & Co. KG, die Abwassergebühren gemäß § 25a I Nr. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Die monatlichen Abschlagsbeträge sind jeweils zum 15. des Monats und die Schlusszahlung zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(4) In den Fällen des § 25 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Jeweils auf 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Teilzahlungen zu leisten. Der Teilzahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Teilzahlungen sind jeweils zu den in Satz 2 genannten Terminen und die Schlusszahlung ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(1) Die Zählergebühr (§ 32 Abs. 2) beträgt € 25,50/ Jahr.

(2) Ist ein Zwischenzähler während des Veranlagungszeitraums nur zeitweilig eingebaut, erfolgt die Veranlagung der Zählergebühr nur anteilig nach der entsprechenden Anzahl der Tage in diesem Jahr. Dabei wird der Tag, an dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Tag gerechnet.

§ 39

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 33 Abs. 1 und 4 und des § 32 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 33 Abs. 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 32 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendertag erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs. 4) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Tage des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 34 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 33 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(5) In den Fällen des § 33 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Schmutzwassers.

40

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 33 Abs. 1) und die Zählergebühr (§ 32 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. eines jeden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum 15. des nächstfolgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 35) und jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr ein Zwölftel der Gebührenschild für ein Kalenderjahr (§ 38a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenschildpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht.
Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. a) die Verwendung von Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück;
b) der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 28 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann. Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.
- (2) Binnen sechs Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen.
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstückes der Stadt anzuzeigen bzw. die Stadt zu benachrichtigen:
- a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen;
 - b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet werden oder damit zu rechnen ist.

(4) In Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 41 Fälligkeit, Beauftragung der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 40) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 40 werden zu den in § 40 Abs. 1 genannten Terminen zu Zahlung fällig.

(3) Die Stadt beauftragt die Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, die Abwassergebühren gemäß § 33 Abs. 1 bis 3 gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten zu berechnen, die Gebührenbescheide anzufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Die Stadt beauftragt die Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG darüber hinaus, die Zwischenzähler nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 einzubauen, zu unterhalten, zu entfernen und abzulesen sowie die Zählergebühr nach § 32 Abs. 2 abzurechnen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) In den Fällen des § 34 Abs. 2 ist der Stadt binnen eines Monats eine

- Alte Fassung -

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 31
Haftung

(1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt und treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Führen Betriebsstörungen zu vorübergehenden Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserlauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzungen oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend

- Neue Fassung -

Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Ge

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzur

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 35 Abs. 2 oder § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, c

(8) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 37 Abs. 5 innerhalb eine

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der

gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
4. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
5. entgegen § 6 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
- 5a. entgegen § 6 Abs. 3 bei Trennverfahren das Schmutzwasser nicht getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit in die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Anschlusskanal anschließt;

(10) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 8 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten.

§ 43

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 44

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung

- Alte Fassung -

8. entgegen dem Verlangen der Stadt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 den Anschlusskanal herzustellen, den Anschlusskanal selbst herstellt;
- 8a. entgegen § 8 Abs. 3 nicht die Anordnung bezüglich der Lage und der Abmessung des Anschlusskanals sowie der technischen Ausführung des Anschlusses beachtet;
9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder verändert;
10. entgegen § 9 Abs. 3 Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 und des § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 herstellt;
12. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
13. entgegen § 11 Abs. 5 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
14. entgegen § 11 Abs. 6 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Mängel oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde;
15. entgegen § 11 Abs. 7 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;
16. entgegen § 12 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;
17. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
18. entgegen § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
19. entgegen § 13 Abs. 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;
20. entgegen § 13 Abs. 3 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;
21. entgegen § 30 seinen Anzeigenpflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- Neue Fassung -

- ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Absätze 1 bis 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

(1) Soweit eine Beitragsschuld nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die bisherigen Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 02. März 1966 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rottweil, den 11. Dezember 1980
gez.

Regelmann
Oberbürgermeister
Eingearbeitet sind die Änderungssatzungen:

	Beschluss Inkrafttreten	
Satzung	14.05.1980/20.11.1980	01.01.1981
1. Änderung	19.03.1982	01.04.1982
2. Änderung	04.04.1990	01.05.1990
3. Änderung	11.12.1991	01.01.1992
4. Änderung	21.12.1994	01.01.1995
5. Änderung	06.03.1996	01.04.1996
6. Änderung	04.12.1996	01.01.1997
7. Änderung	17.09.1997	01.10.1997
8. Änderung	27.09.2000	01.01.2001
9. Änderung	06.12.2000	01.01.2001
10. Änderung	25.07.2001	01.01.2002

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 14.5.1980 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

	- Alte Fassung -		- Neue Fassung -
11. Änderung	04.12.2002	01.01.2003	Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk
12. Änderung	04.12.2003	01.01.2004	
13. Änderung	23.11.2005	01.01.2006	
14. Änderung	17.12.2008	01.01.2009	
15. Änderung	16.12.2009	01.01.2010	